



Anlage 10: Kunstflugregelungen

Für Kunstflug im SCS gelten grundsätzlich folgende Regeln:

Flugzeug:

- Kunstflug wird im SCS nur auf der DG500 betrieben
- diese ist mit einem Beschleunigungsmesser ausgerüstet
- 4-Punkt Gurte für jeden Insassen sind ausreichend
- Einsitzig ist darauf zu achten, dass die Kopfstütze auf dem hinteren Sitz mit den vorgesehenen Schnüren gesichert ist
- Zugelassene Figuren laut Flughandbuch (Trudeln, Rückenflug, gesteuerte Rolle, Turn, Loop positiv, Auf- und Abschwung, Chandelle)
- das Luftfahrzeug muss dafür zugelassen, ausgerüstet und versichert sein.

Pilot:

- nur mit in der Lizenz eingetragener Kunstflugberechtigung, diese wird bei einem Kunstfluglehrgang erworben.
- Einweisung durch SCS-Fluglehrer mit Kunstflugberechtigung vor dem ersten Kunstflug auf der DG500 des SCS.

Flugvorbereitung und Durchführung:

- Für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum muss ein Flugplan aufgegeben werden.
- Alternativ regelt die NfL I 59/11 „*Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle*“ die Ausnahme von der Flugplanpflicht.
- Am Boden muss ein Beobachter namentlich benannt und dokumentiert sein.
- Zustimmung der zuständigen Luftaufsicht in der Nähe von Landeplätzen.
- Für Kunstflüge gilt eine Mindesthöhe 450m über Grund
- Bedingung für Passagierflüge:
 - 50 Kunstflüge im Alleinflug nach Erwerb der Berechtigung
 - 3 Kunstflüge in den letzten 90 Tagen.
 - Nur mit Einverständnis des Passagiers

Durchführung in der Praxis:

- nach NFL I 59/11 ist ein Beobachter zu dokumentieren, dieser verfolgt den Flug von der Startstelle aus und überwacht den Luftraum auf einfliegenden Verkehr.
- Mit Hahnweide-Info abstimmen und den Kunstflugraum nördlich der Hahnweide über der Autobahn vereinbaren
- eine Höhenfreigabe 5000ft verschafft uns den erforderlichen vertikalen Spielraum
- Ansage über Funk "*An alle Flugzeuge auf dieser Frequenz , DG500 D-3326 auf 1.500m nördlich der Hahnweide über der Autobahn beginnt mit Segelkunstflug*"
- Luftraum überprüfen - Anwackeln - Turnen - Anwackeln
- Entwarnung über Funk "*An alle Flugzeuge auf dieser Frequenz - D-3326 Kunstflug beendet*"

Sportflieger-Club Stuttgart e.V.

Geschäftsadresse:

**Heckenweg 3
71229 Leonberg**

Sitz, Vereinsheim und Werkstatt:

**Blankenstein Straße 50b
70437 Stuttgart-Zazenhausen**



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

59. JAHRGANG, LANGEN, 5. MAI 2011, NfL I 59 / 11

**Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht
zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum
und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle**



Geschäftsadresse:

Heckenweg 3

71229 Leonberg

Sitz, Vereinsheim und Werkstatt:

Blankenstein Straße 50b

70437 Stuttgart-Zazenhausen

Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der LuftVO und anderer Vorschriften des Luftverkehrs vom 18.01.2010 (BGBl. I, S. 11), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hiermit die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Flugplanübermittlung für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bekannt.

1. Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflicht zur Flugplanübermittlung

Für Kunstflüge im kontrollierten Luftraum und über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf es unter folgenden Voraussetzungen keiner Übermittlung eines Flugplans durch den Luftfahrzeugführer an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Kunstflüge durchgehend in geeigneter Weise durch mindestens eine hierzu von dem Luftfahrzeugführer oder einem Dritten (etwa Veranstalter von Kunstflugvorführungen) im Einvernehmen mit dem Luftfahrzeugführer beauftragte Person beobachtet werden, um erforderlichenfalls Rettungsmaßnahmen veranlassen zu können,
- b) für jede nach Buchstabe a) beauftragte Person ist die Beauftragung vor Durchführung der Kunstflüge schriftlich mittels Angabe von Name, Anschrift und Zeitraum der Beauftragung durch den Luftfahrzeugführer oder den Dritten im Einvernehmen mit dem Luftfahrzeugführer festzuhalten und
- c) die Aufzeichnungen gemäß Buchstabe b) sind den für die Luftaufsicht (§ 29 des Luftverkehrsgesetzes) zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

2. Fortgeltung sonstiger Regelungen

Die Regelungen über die Pflicht zur Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO bleiben von der Zulassung einer Ausnahme gemäß Nr. 1 dieser Festlegungen unberührt.

3. Inkrafttreten

Diese Festlegungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 24.03.2011
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/2.10.1 /0005-001 /11

Im Auftrag, Dr.Baumann